

ORTSRECHT DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

Satzung über die Abhaltung von Jahrmärkten in der Stadt Krumbach (Schwaben)

Vom 19.07.1983
in der seit 01.01.2024 geltenden Fassung
der 5. Änderungssatzung vom 27.12.2023

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Krumbach (Schwaben) folgende Satzung:

§ 1

Marktfreiheit

Der Besuch der Jahrmärkte in der Stadt Krumbach (Schwaben), sowie der Kauf und Verkauf auf diesen Märkten steht jedermann mit gleichen Befugnissen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften frei.

§ 2

Marktgelände

- (1) Die Jahrmärkte in der Stadt Krumbach (Schwaben) finden in der Franz-Aletsee-Straße (einseitig, östlich), in der Kirchenstraße, in der Bahnhofstraße ab Einmündung der Kirchenstraße bis zur Einmündung in die Luitpoldstraße (beidseitig), auf dem Marktplatz und in der Karl-Mantel-Straße (beidseitig) bis zur Einmündung der Schlachthausstraße statt.
- (2) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann das Marktgelände vorübergehend innerhalb des Stadtgebietes verlegt werden. § 69b Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) bleibt unberührt.

§ 3

Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Es werden jährlich zwei Jahrmärkte abgehalten:
 - a) Der Frühlingsmarkt am letzten Sonntag im April; fällt dieser Sonntag mit dem Ostersonntag zusammen, wird der Markt zwei Wochen davor abgehalten,
 - b) der Bartholomäemarkt am Sonntag nach Bartholomä.

- (2) Die Marktverkaufszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (3) Außerhalb der Markttage und der festgesetzten Marktverkaufszeiten ist jeder Jahrmarktverkehr verboten.

§ 4

Verbotene Veranstaltungen

- (1) Schaustellungen, störende Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und andere Lustbarkeiten i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO dürfen auf dem Marktgelände während der Marktverkaufszeit nicht stattfinden.
- (2) Die Marktanbieter unterliegen nicht den Bestimmungen des Tit. III der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO (Waren feilbieten, ankaufen oder Warenbestellungen aufsuchen) ausüben (§ 55 Abs. 2 GewO).

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Jahrmarktes sind:

- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15.08.1974 (BGB1. I S. 1945), mit Ausnahme alkoholischer Getränke und frischem Fleisch beschaupflichtiger Tiere;
- d) sonstige Waren aller Art. Ausgenommen sind explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, sowie Gegenstände, die gegen den Abstand und die guten Sitten verstoßen.

§ 6

Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes

- (1) Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes sind spätestens 1 Woche vor dem Markttag mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen. Im Antrag sind die gewünschte Größe des Platzes, die Ausmaße der Verkaufsvorrichtungen und die Verkaufswaren zu benennen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes besteht nicht (§ 70 Abs. 3 GewO).

§ 7

Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Krumbach (Schwaben) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote. Dabei werden die Interessen der Stammbeschicker im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht jedoch nicht. Auch nach der Zuweisung eines Standplatzes kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung erfolgen.
- (2) Jeder Verkäufer darf seine Ware nur auf dem ihm zugewiesenen Standplatz anbieten. Die zugeteilten Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder an Dritte zur Benutzung abgegeben werden.

§ 8

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Das Marktgelände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktverkaufszeit bezogen werden. Es muss spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktverkaufszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist frühestens eine Stunde vor Beendigung der Marktverkaufszeit gestattet.
- (3) Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstellen werden den Marktbeziehern von dem von der Stadt bestellten Marktbeauftragten zugewiesen. Durch die Zuweisung wird der zugeteilte Standplatz für den entsprechenden Markt reserviert.
- (4) Soweit zugewiesene Verkaufsplätze am Markttag ohne vorherige Verständigung nicht bis spätestens 08.00 Uhr eingenommen sind, können diese vom Marktbeauftragten anderweitig vergeben werden.

§ 9

Verkaufsvorrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen werden nur Gestelle, Tische, Verkaufswagen und Buden zugelassen, die in einem ansprechenden und baulich sicheren Zustand sind. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen.

- (2) Während der Marktverkaufszeit muss an jeder Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer und in gut lesbarer Schrift der Vor- und Zuname sowie der Wohnort und die Anschrift des Inhabers des Verkaufsstandes angebracht sein.

§ 10

Gebühren

Die Stadt Krumbach (Schwaben) erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf dem Marktgelände nach Maßgabe der Marktgebührensatzung.

§ 11

Sonstige Vorschriften

- (1) Die Zufahrtsstraßen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (2) Die im Marktgelände bestehenden Hofeinfahrten sowie die Zugänge zu den geöffneten Geschäften sind in der von der Stadt gekennzeichneten Breite (Sperrlinien) freizuhalten.

§ 12

Reinhaltung der Standplätze

Die Benutzer haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichen Zustand zu halten. Hinsichtlich der Sauberhaltung und Reinigung des zugewiesenen Platzes gelten die Bestimmungen der Verordnung der Stadt Krumbach (Schwaben) über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter.

§ 13

Allgemeine Ordnungsvorschriften

Nicht gestattet ist

1. jede über das übliche Maß hinausgehende laute und lärmmerzeugende Werbung;
2. das Feilbieten von Waren im Umhertragen und Umherziehen;
3. den Kunden in einer den Anstand und die guten Sitten verletzenden Art und Weise anzulocken;
4. Waren anzubieten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden;

5. die Durchführung von Verlosungen, Lostopfspielen oder ähnlichem; ausgenommen hiervon sind zugelassene Veranstaltungen caritativer Organisationen;
6. während der Marktzeit Gegenstände, die nicht für den Marktverkehr benötigt werden (z.B. Kisten und dgl.), auf dem Marktgelände abzustellen;
7. das zusätzliche Anbieten von Waren an der den Marktbesuchern zugewandten Seite des Verkaufsstandes (z.B. Aufstellen von Feldbetten, Kleiderständern, Verkaufstruhen, Mandelbrenn- und sonstige Kocheinrichtungen und dgl.);
8. im betrunkenen Zustand den Markt zu besuchen oder am Marktverkehr teilzunehmen;
9. Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen;
10. das Betteln;
11. die Verwendung von offenem Licht und Feuer; die Verwendung von Glutöfen, Brennapparaten und Glutpfannen ist nur dann gestattet, wenn sie feuersicher sind und keine Rauch- oder Geruchsbelästigung verursachen;
12. die Erstellung elektrischer Anschlüsse durch einen Nichtfachmann.

§ 14

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht steht dem jeweiligen Marktbeauftragten der Stadt zu.

Er ist berechtigt, im Vollzug dieser Satzung

1. verbindliche Weisungen an alle Inhaber von Verkaufsständen und deren Personal sowie an Besucher zu erteilen und Aufschlüsse von ihnen zu verlangen;
2. anzuordnen, dass Waren entfernt werden müssen, die entgegen den Bestimmungen dieser Marktsatzung feilgehalten werden.

§ 15

Ausschluss von der Benutzung des Marktes

Ein Verkäufer kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Benutzung der Markteinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn er

- a) gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder Anordnungen, die aufgrund dieser Marktsatzung ergangen sind,
- b) gegen sonstige einschlägige Bestimmungen,
- c) gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung auf dem Markt wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, oder
- d) die fälligen Gebühren nicht fristgemäß entrichtet.

§ 16

Haftung und Versicherung

- (1) Die Benutzung des Marktgeländes mit Verkaufseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Krumbach (Schwaben) übernimmt keine Haftung für die von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Inhaber von Verkaufsständen haben gegenüber der Stadt Krumbach (Schwaben) keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- (3) Die Inhaber von Verkaufsständen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Die Inhaber von Verkaufsständen haften der Stadt Krumbach (Schwaben) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht wurden.

§ 17

Ersatzvornahme

Weigert sich ein Standplatzinhaber, den Bestimmungen dieser Satzung nachzukommen, kann die Stadt nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlung auf Kosten des säumigen Pflichtigen durchführen.

§ 18

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Krumbach (Schwaben) Befreiung erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter

Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit den Belangen einer ordnungsgemäßen Benutzung der Markteinrichtungen vereinbar ist oder wenn Gründe des öffentlichen Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden:

- a) Verstöße gegen die Marktverkaufszeiten (§ 3),
- b) die Durchführung verbotener Veranstaltungen (§ 4),
- c) der Verkauf nicht zugelassener Gegenstände (§ 5),
- d) Verstöße gegen die Bezugs- und Räumungsbestimmungen (§ 8),
- e) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Verkaufsvorrichtungen (§ 9),
- f) Verstöße gegen das unberechtigte Aufstellen von Fahrzeugen und die unberechtigte Belegung von Gehwegen, Zugängen und Einfahrten (§ 11),
- g) Verstöße gegen die allgemeinen Ordnungsvorschriften (§ 13),
- h) Verstöße gegen Anordnungen der Marktaufsicht (§ 14),
- i) Verstöße gegen die Bestimmungen über den Ausschluss (§ 15).

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.